

Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 8. November 2016 (Pkt. 17 des Beschl.Prot. Nr. 20) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors am 11. November 2016 in Brüssel vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU unterzeichnet.

Das Beitrittsprotokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Artikel 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Aufgrund des Scheiterns der ursprünglich anlässlich des IV. EU-LAK-Gipfels (12.5.2006) in Wien beschlossenen Verhandlungen über ein regionales Assoziationsabkommen EU-Andengemeinschaft mit Freihandelsteil verhandelte die EK von Jänner 2009 bis Februar 2010 ein Handelsübereinkommen (ohne politische Teile eines Assoziationsabkommens) mit Kolumbien und Peru. Nach vier Verhandlungsrunden setzte Ecuador noch im Jahr 2009 seine Teilnahme an den Gesprächen aus. Das Handelsübereinkommen mit Peru und Kolumbien wurde nach dem formellen Ratsbeschluss des RAB/Handel am 31. Mai 2012 durch die EK/Ratspräsidentschaft unterzeichnet und am 26. Juni 2012 durch Peru und Kolumbien gegengezeichnet.

Dieses Handelsübereinkommen beinhaltet die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten der Andengemeinschaft. Vor diesem Hintergrund wurden die Verhandlungen mit Ecuador Mitte des Jahres 2013 wiederaufgenommen und am 17. Juli 2014 ebenfalls erfolgreich zum Abschluss gebracht. Der im Rahmen des Handelsübereinkommens eingerichtete Handelsausschuss EU, Kolumbien und Peru stimmte dem Beitrittsprotokoll bei seiner Sitzung am 8. Februar 2016 zu. Am 11. November 2016 wurde das Beitrittsprotokoll durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Ecuador, Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnet. Die Urkunde über die Ratifizierung durch Ecuador wurde am 21. Dezember 2016 hinterlegt. Das Europäische Parlament hat dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen am 14. Dezember 2016 zugestimmt. Die EU hat ihre Notifikation am 14. Dezember 2016 hinterlegt, wodurch das Beitrittsprotokoll seit 1. Jänner 2017 im Verhältnis der EU zu Ecuador vorläufig angewendet werden konnte. Ecuador trat somit dem Übereinkommen auf der Grundlage des Grundsatzes seiner regionalen Verankerung in der Andengemeinschaft bei. Das Übereinkommen steht Bolivien, dem anderen Mitglied der Andengemeinschaft, nach wie vor zur Unterzeichnung offen.

Das gegenständliche Handelsübereinkommen enthält neben der Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Niederlassungen auch weitgehende Bestimmungen zu nicht tarifären Handelshemmnissen, zu öffentlichem Beschaffungswesen, zu geistigem Eigentum, zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen, zu Handelserleichterungen, zum Kapitalverkehr, zu Wettbewerb, Transparenz, sowie Schutzmechanismen und Streitbeilegung. Im Bereich der Dienstleistungen enthalten Ecuadors Listen umfangreiche Verpflichtungen in allen Schlüsselsektoren, insbesondere Finanzdienstleistung, Telekommunikation und Verkehr. Die Regelungen vereinfachen sowohl die Niederlassung als auch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Das Übereinkommen enthält auch ein solides Nachhaltigkeitskapitel, in welchem ein Verbot der Schlechterstellung bezüglich Arbeits- und Umweltrechten durch das Übereinkommen, die Einbindung der Zivilgesellschaft, sowie Überwachungs- und Konsultationsmechanismen, Zusammenarbeit und technische Hilfe bezüglich Handel und nachhaltiger Entwicklung vorgesehen sind. Darüber hinaus bietet der Beitritt Ecuadors zu dem Handelsübereinkommen eine Gelegenheit, die wirtschaftlichen Reformen und Bemühungen Ecuadors in den weltwirtschaftlichen Kontext einzubinden, den Wohlstand des Landes zu mehren, sein Wachstum zu konsolidieren und so die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Das Handelsübereinkommen geht deutlich über die WTO-Verpflichtungen hinaus und schafft Ausgangsbedingungen, wie sie auch für andere Wettbewerber, etwa die Vereinigten Staaten, in der Region gelten.

Da das vorliegende Übereinkommen Bestimmungen enthält, die in die Kompetenz sowohl der Europäischen Union als auch der Mitgliedstaaten fallen, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen und bedarf auf EU-Seite auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Das Beitrittsprotokoll ist in 23 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt. Nach Titel XIV wird dieses Übereinkommen auf unbegrenzte Zeit geschlossen, kann aber durch eine schriftliche Aufkündigungsmitteilung aufgekündigt werden. Diese Kündigung entfaltet ihre Rechtskraft nach einer Frist von sechs Monaten ab Übermittlung der schriftlichen Aufkündigungserklärung.

Inhalt des Beitrittsprotokolls

Das vorliegende Beitrittsprotokoll normiert die erforderlichen Änderungen anlässlich des Beitritts Ecuadors zu dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen. Regelungen und Vereinbarungen werden insbesondere in folgenden Bereichen angepasst und erweitert:

- Abbau von tarifären und nicht tarifären Handelshemmnissen im Industrie- und Agrarbereich,
- Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte,
- Zahlungen und Kapitalverkehr,
- Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten,
- Bestimmungen zu den Ursprungsregeln sowie zu den Ursprungsnachweisen.

Besonderer Teil

Abschnitt I – Vertragsparteien

Zu Art. 1

Art. 1 des Beitrittsprotokolls legt fest, dass Ecuador Vertragspartei des bereits bestehenden Handelsübereinkommens, einschließlich der in dessen Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen anlässlich des Beitritts Kroatiens zur EU, wird.

Abschnitt II – Bestimmungen des Übereinkommens

Zu Art. 2

In Art. 2 werden die Änderungen des Übereinkommens gemäß Anhang I dieses Protokolls wie folgt aufgelistet: Titel des Übereinkommens („Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits“), die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“, Erwägungsgrund 11, Art. 9 (Titel I Einleitende Bestimmungen, Kapitel 2, Räumlicher Geltungsbereich), Art. 11 (Titel I, Kapitel 3, Allgemein geltende Begriffsbestimmungen), Art. 13 Absatz 3 (Titel II Institutionelle Bestimmungen, Aufgaben des Handelsausschusses), Art. 30 Buchstabe a (Titel III Warenhandel, Kapitel 1 Marktzugang für Waren, Abschnitt 4 Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Preisspannungssystem), Art. 41 (Titel III Warenhandel, Kapitel 2 Handelspolitische Schutzmaßnahmen, Abschnitt 1 Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, Untersuchende Behörden), Art. 46 Untersuchende Behörde (Änderung wie bei Art. 41), Art. 48 Absatz 1 (Titel III Warenhandel, Kapitel 2 Handelspolitische Schutzmaßnahmen, Abschnitt 2 Multilaterale Schutzmaßnahmen, Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme), Art. 54 Absatz 2 (Abschnitt 2 Multilaterale Schutzmaßnahmen, Ausgleich), Art. 57 (Abschnitt 2 Multilaterale Schutzmaßnahmen, Zuständige Behörden), Art. 70 (Kapitel 3 Zoll und Handelserleichterungen, Durchführung), Art. 78 Absatz 1 Buchstabe a (Kapitel 4 Technische Handelshemmnisse, Konformitätsbewertung und Akkreditierung), Art. 113 Inländerbehandlung (Titel IV Dienstleistungshandel, Niederlassung und Elektronischer Geschäftsverkehr, Kapitel 2 Niederlassung, Inländerbehandlung), Art. 120 (Titel IV, Kapitel 3 Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Inländerbehandlung), Art. 123 (Titel IV, Kapitel 4 Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Begriffsbestimmungen), Art. 124 Absatz 1 Fußnote (Kapitel 4 Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten), Art. 126 (Kapitel 4 Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen), Art. 127 (Kapitel 4 Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Freiberufler), Art. 128 Absatz 1 Fußnote (Kapitel 4 Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher), Art. 137 Absatz 1 Fußnote (Kapitel V, Abschnitt 3 Post- und Kurierdienste, Einzellizenzen), Art. 139 (Abschnitt 4 Telekommunikationsdienste, Geltungsbereich), Art. 142 Fußnote (Abschnitt 4, Telekommunikationsdienste, Zusätzliche Verpflichtungen für Hauptanbieter), Art. 154 Absatz 1 (Abschnitt 5, Finanzdienstleistungen, Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) sowie Art. 167 Absatz 1 Unterabsatz e Fußnote (Kapitel 7, Ausnahmen, Allgemeine Ausnahmen), Art. 170 (Titel V Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr, Schutzmaßnahmen), Art. 202 Absätze 2 und 3 (Titel VII Geistiges Eigentum, Kapitel 3 Bestimmungen zu den Rechten des geistigen Eigentums, Abschnitt 1 Marken, Internationale Übereinkünfte), Art. 231 Fußnote zu Absatz 1 (Abschnitt 6 Schutz der Daten über bestimmte regulierte Erzeugnisse), Art. 232 (Abschnitt 7 Pflanzensorten), Art. 258 Absatz 1 (Titel VIII Wettbewerb, Begriffsbestimmungen), Art. 278 (Titel IX Handel und nachhaltige Entwicklung, Wissenschaftliche Informationen Fußnote, Art. 304 (Titel XII Streitbeilegung, Kapitel 1 Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Liste der Schiedsrichter), Art. 324 Absatz 2 (Titel XIII Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels, Ziele)

Abschnitt III – Stufenpläne für den Zollabbau

Zu Art. 3-4

In Art. 3 bis 4 werden die Ergänzungen der bereits bestehenden Stufenpläne für den Zollabbau um Stufenpläne für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse Ecuadors (Anhänge II und III des Beitrittsprotokolls) sowie auf Ursprungserzeugnisse der EU (Anhänge IV und V des Beitrittsprotokolls) geregelt. Der Wortlaut in Anhang II dieses Protokolls (Stufenplan der EU-Vertragsparteien für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse Ecuadors) wird in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens gemäß eingefügt. Der Wortlaut in Anhang III dieses Protokolls (Stufenplan der EU-Vertragsparteien für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse Ecuadors) wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Peru“ eingefügt. Der Wortlaut in Anhang IV dieses Protokolls (Stufenplan für den Abbau der Ecuadorianischen Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union) wird in Anhang I Anlage 1 des Übereinkommens gemäß eingefügt. Der Wortlaut in Anhang V (Stufenplan Ecuadors für den Abbau der Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union) dieses Protokolls wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan Perus für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ eingefügt.

Zu Art. 5

Mit Art. 5 wird der Titel des Abschnitts A in Anhang I Anlage 2 des Übereinkommens auf „Kolumbien und Ecuador“ angepasst.

Abschnitt IV – Nachweis der Ursprungseigenschaft

Zu Art. 6

Art. 6 legt die Änderung des Anhangs II des bestehenden Übereinkommens entsprechend dem Anhang VI dieses Protokolls dar. Anhang II des Handelsübereinkommens regelt insbesondere den Nachweis der Ursprungseigenschaft, der die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen gemäß dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen ermöglicht.

Abschnitt V – Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

Zu Art. 7

Art. 7 regelt die Änderungen von Waren, auf welche Ecuador landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen gemäß Art. 29 des Handelsübereinkommens anwenden kann.

Abschnitt VI – Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 8-9

Art. 8 sieht die Änderungen in Bezug zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen vor und Art. 9 ergänzt zusammen mit Anhang VIII des Beitrittsprotokolls das bestehende Handelsübereinkommen um die zuständigen ecuadorianischen Behörden und Kontaktstellen. Das bereits bestehende Handelsübereinkommen konkretisiert unter anderem

durch derartige Maßnahmen einige Rechte und Pflichten aus dem entsprechenden WTO-Übereinkommen und erstreckt sich auch auf die Zusammenarbeit in Fragen des Tierschutzes.

Abschnitt VII – Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr

Zu Art. 10-19

In diesem Abschnitt werden in Verbindung mit den Anhängen IX bis XVI einerseits die bestehenden Verpflichtungslisten der EU betreffend Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken aktualisiert, andererseits entsprechende Listen Ecuadors in das Abkommen integriert.

Ferner wird in die bestehende Liste der Auskunftsstellen für die Bereiche Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr (Anhang X) die ecuadorianische Stelle hinzugefügt und in den bestehenden Anhang XI eine Vereinbarung zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador hinsichtlich des Begriffs hoheitlicher Dienstleistungen im Finanzdienstleistungsbereich neu aufgenommen (Anhang XI a).

Abschnitt VIII – Öffentliches Beschaffungswesen

Zu Art. 20-23

Abschnitt VIII des Beitrittsprotokolls implementiert im Bereich des Marktzugangs für öffentliche Beschaffung die von Ecuador übernommenen spezifischen Verpflichtungen auf zentraler und nachgeordneter Ebene mit den jeweiligen Schwellenwerten (Anhang XIX des Beitrittsprotokolls) und benennt die ecuadorianischen Beschaffungsportale. Nach dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen wird bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen in den Andenstaaten Anbietern aus der EU Inländerbehandlung gemäß den aufgeführten Verpflichtungslisten garantiert. Gleichsam gewährt die EU den Anbietern aus den Andenstaaten ihrerseits Inländerbehandlung gemäß den aufgeführten Verpflichtungslisten. Ferner sind Bestimmungen zur Transparenz der Beschaffungsvorgänge einschließlich eines vereinbarten Erfahrungsaustauschs und Bestimmungen zu den einzuhaltenden Bedingungen sowie zum Verfahrensablauf getroffen worden. Ecuador ist wie Kolumbien und Peru keine Vertragspartei des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO.

Darüber hinaus aktualisiert Abschnitt VIII die im Bereich der öffentlichen Beschaffungen von der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen (Anhang XVIII des Beitrittsprotokolls).

Abschnitt IX – Geografische Angaben

Zu Art. 23-25

Art. 24 und 25 ergänzen die im Handelsübereinkommen enthaltenen Listen um zwei geografischen Angaben Ecuadors für ecuadorianische Erzeugnisse (Cacao Arriba - Kakao, Montecristi - Handwerkliche Erzeugnisse, Strohhut aus der Toquilla-Palme).

Abschnitt X – Gemeinsame Erklärungen

Zu Art. 26

Art. 26 legt die in Anhang XX des Beitrittsprotokolls aufgeführten gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragsparteien als Bestandteil des Handelsübereinkommens fest.

– Gemeinsame Erklärung zu Rechten des geistigen Eigentums

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen).

– Gemeinsame Erklärung zum Marktzugang

Die Vertragsparteien erklären, dass Ecuador spezifisch aufgelistete Import- und Steuerregelungen weiterhin anwenden darf, sofern diese weder diskriminierend sind noch den Handel stärker beschränken.

Abschnitt XI – Schlussbestimmungen

Zu Art. 27-29

Art. 27 enthält Vorschriften zum Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls sowie dessen vorläufiger Anwendbarkeit. Art. 28 regelt die 23 Sprachversionen des Protokolls. In Art. 29 wird festgelegt, dass das Beitrittsprotokoll einschließlich seiner Anhänge Bestandteil des bereits bestehenden Handelsübereinkommens ist.